

Bedingungen für Wartungseinrichtungen der DBG GmbH (BfW)

Stand: April 2007

Einleitung

Die DBG GmbH betreibt Wartungseinrichtungen. Mit diesen Bedingungen für Wartungseinrichtungen der DBG GmbH (BfW) veröffentlicht die DBG GmbH entsprechend der Regelung in § 10 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) die Zugangs- und Benutzungsbedingungen, die für diese Wartungseinrichtungen gelten.

1. Geltungsbereich und Veröffentlichung

Die BfW gelten für Leistungsverträge über Instandhaltungsleistungen an Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeugen in Wartungseinrichtungen der DBG GmbH sowie für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Anmeldung zur Erbringung von Leistungen in Wartungseinrichtungen der DBG GmbH durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder durch andere nach § 14 Abs. 2, 3 AEG Zugangsberechtigte (ZB) ergibt. Sinngemäß gelten alle nachstehenden Regelungen auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne selbst EVU zu sein, soweit diese in gleicher Weise wie EVU/ZB gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet sind.

Zu den Wartungseinrichtungen der DBG GmbH zählen folgende Einrichtungen, in denen die DBG GmbH Instandhaltungsleistungen für Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge erbringt:

- Werkstatt Duisburg (Masurenallee 427,47279 Duisburg)
- Werkstatt Augsburg (Oberer Schleisweg 11,86156 Augsburg)

Die BfW und Änderungen der BfW werden im Internet unter www.bahnbaugruppe.de in der Rubrik Gesellschaften und dann DBG GmbH veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Neufassungen und Änderungen der BfW werden von der Regulierungsbehörde überprüft. Die DBG GmbH ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde akzeptierten BfW zu verwenden.

1.1 Abschluss des Leistungsvertrags

Grundlage für die Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen in den Wartungseinrichtungen der DBG GmbH ist der Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen der DBG GmbH und dem EVU/ZB. Der Leistungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

Ein Leistungsanspruch des EVU/ZB besteht erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Leistungstag.

Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe / Übernahme der Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge sind im jeweiligen Leistungsvertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

1.2 Leistungsumfang

Die DBG GmbH erbringt in ihren Wartungseinrichtungen Instandhaltungsarbeiten im Sinne von § 32 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie weitere Instandhaltungsarbeiten an Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeugen durch, insbesondere

- Instandhaltungs-, Wartungs-, Verbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Beseitigung von Verschleiß- und Gewaltschäden
- Störungsbeseitigung vor Ort,
- Durchführung von Revisionsfristen,
- Durchführung von Inspektionen

für die nachfolgend nach Fahrzeugtyp, Bauart und Baureihe aufgeschlüsselten Fahrzeugarten:

Köf 332 und 335
Gaf 100 und 200 und Hänger H26 und 27
ZW-Bagger der Fa. Liebherr und Atlas
EDK 125 t Kirow 810
EDK 32 t Krupp
Lok BR 213
CSM 09-3X
USM 09-16/4S
SSP 110 D und 110 SW
EM-Sat (bis Bj 1998)
SLE Robel
K-Wagen, Res-Wagen
Bamowag 54.22 und 54.24
Skl 53 und 54

Instandhaltungsleistungen an anderen als den vorstehend genannten Fahrzeugen werden in den Wartungseinrichtungen der DBG GmbH nicht erbracht.

2. Anmeldung zur Erbringung von Instandhaltungsleistungen in Wartungseinrichtungen

2.1 Anmeldungen für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen in Wartungseinrichtungen müssen schriftlich oder elektronisch vorliegen und folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Angabe der Wartungseinrichtung, in der die Leistung erbracht werden soll,
- b) Angabe der gewünschten Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
- c) Angabe von Fahrzeugtyp / Baureihe/ Bauart, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- d) Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- e) die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- f) Angaben zum Zustand der Gleisbaumaschine bzw. des Wartungsfahrzeugs.

Die Anmeldung wird im Fall des Vertragsabschlusses Vertragsbestandteil.

2.2 Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtung zur Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen vor, wird die DBG GmbH durch Verhandlungen mit den Antragstellern, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten soll, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die DBG GmbH die Anmeldungen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Anmeldungen der DBG GmbH als EVU und Eigentümer der Wartungseinrichtung unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 Nr. 2 EIBV.
- b) Bei gleichrangigen Anmeldungen diejenige Anmeldung, der nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der DBG GmbH eingegangen ist.

3. Leistungen und Pflichten der DBG GmbH

3.1 Inhalt und Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Instandhaltungsleistungen ergeben sich aus dem Leistungsvertrag (vgl. Ziff. 1.1). Die DBG GmbH dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen an das EVU/ZB.

Für Leistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistungserbringung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können in den Leistungsverträgen Wertobergrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist. Eine Verpflichtung der DBG GmbH zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.

Die DBG GmbH darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

3.2 Die Leistungen werden von der DBG GmbH in den im Leistungsvertrag genannten Einrichtungen erbracht. Abweichungen können kurzfristig und formlos zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden. Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung tatsächlich erbracht wird.

3.3 Die DBG GmbH ist verpflichtet, sämtliche von den EVU/ZB beigestellten notwendigen Ersatzteile zu verwenden. Die DBG GmbH ist weiterhin auf Anforderung der EVU/ZB verpflichtet, im Namen und auf Rechnung der EVU/ZB von deren Lieferanten sämtliche notwendigen Ersatzteile im Rahmen bestehender Lieferverträge zwischen dem EVU/ZB und dem Lieferanten abzurufen. Die DBG GmbH wird hierfür den Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen. Stellt das EVU/ZB die notwendigen Ersatzteile nicht bei und fordert es auch nicht den Abruf im Rahmen bestehender Lieferverträge, ist die DBG GmbH verpflichtet, die notwendigen Ersatzteile namens und auf Rechnung des EVU/ZB zu beschaffen.

4. Verzug/Gewährleistung

4.1 Gerät die DBG GmbH mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, so ist das EVU/ZB unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine leistungsabhängige Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche ½ % vom Wert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich die DBG GmbH in Verzug befindet, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Wertes. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4.2 Das EVU/ZB hat Gewährleistungsansprüche gegenüber der DBG GmbH schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom EVU/ZB beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des EVU/ZB verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.

4.3 Die DBG GmbH übernimmt keine Gewährleistung für vom EVU/ZB beigestelltes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom EVU/ZB für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Die DBG GmbH tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an das EVU/ZB ab. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des EVU/ZB verursacht wurden, sowie Mängel,

die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge entstanden sind.

4.4 Erkennbare Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung hat das EVU/ZB bei der Abnahme der DBG GmbH mitzuteilen. Diese sind im Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme erkennbar, hat das EVU/ZB diese unverzüglich der DBG GmbH schriftlich mitzuteilen.

4.5 Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die DBG GmbH im Wege der Nachbesserung beseitigt. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist das EVU/ZB berechtigt, die für die Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Leistungsvertrag zurückzutreten.

4.6 Weitergehende Gewährleistungsrechte sowie Schadensersatzansprüche insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn oder entgangene Nutzung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DBG GmbH oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall – sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

5. Leistungen und Pflichten des EVU/ZB

5.1 Das EVU/ZB stellt der DBG GmbH rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Instandhaltungsleistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, d.h. insbesondere Instandhaltungsweisungen und Instandhaltungspläne zur Verfügung. Das EVU/ZB unterweist, sofern nicht anders vereinbart, auf seine Kosten die Mitarbeiter der DBG GmbH in besonderen Fragen der Instandhaltung und der Bedienung der Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge des EVU/ZB. Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge entscheidet das EVU/ZB.

5.2 Die Zuführung und Abholung der Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge zum und vom Erfüllungsort erfolgt durch das EVU/ZB auf dessen Kosten. Das EVU/ZB hat sicherzustellen, dass es über die hierfür notwendigen Trassen und Serviceeinrichtungen verfügt. Die Übergabe der Gleisbaumaschine bzw. des Wartungsfahrzeugs zur vertraglichen Leistung an die DBG GmbH und die Bereitstellung zur Abholung durch das EVU/ZB erfolgen am Erfüllungsort.

Das EVU/ZB kommt in Verzug der Annahme, wenn es die bereitgestellte Gleisbaumaschine bzw. das Wartungsfahrzeug nicht zu dem im Leistungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt abholt. Überschreitet das EVU/ZB den vereinbarten Abholungszeitpunkt um mehr als eine Stunde, so hat das EVU/ZB eine angemessene Standplatzmiete gemäß Entgeltliste zu zahlen. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt. Das EVU/ZB ist verpflichtet, die Leistung am Tag der Übergabe an das EVU/ZB, spätestens jedoch drei Tage danach abzunehmen.

5.3 Das Befahren der zu den Wartungseinrichtungen gehörenden Gleise ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften gestattet.

Insbesondere müssen die Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge des EVU/ZB nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) bzw. den Interoperabilitätsverordnungen einschließlich der Technischen Spezifikationen (TSI) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards in der Wartungseinrichtung entsprechen und von der zuständigen

Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Liefert das EVU/ZB Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge an, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, haftet es für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Auftrag beinhaltet gerade, dass Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden sollen.

Die örtlichen Vorschriften sowie die baulichen und betrieblichen Standards für die in Ziffer 1 jeweils genannten Wartungseinrichtungen werden dem EVU/ZB auf Anfrage durch die jeweilige Wartungseinrichtung unter der in Ziffer 1 genannten Anschrift zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die erstmalige Zurverfügungstellung sind im Leistungsentgelt (Ziffer 6.1) enthalten.

Sofern sich nicht aus dem Auftrag oder konkret anderen Informationen des EVU/ZB etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der DBG GmbH berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen der Gleisbaumaschinen und Gleisarbeitsfahrzeuge gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.

5.4 Das eingesetzte Personal des EVU/ZB, soweit es sich um Betriebsbeamte im Sinne von § 47 EBO handelt, muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

6. Entgelt/Sicherheitsleistung

6.1 Das EVU/ZB ist gegenüber der DBG GmbH zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für die jeweilige Wartungseinrichtung geltenden Entgelt je Arbeitsstunde ergibt.

6.2 Die DBG GmbH verlangt für ihre Leistungen von den EVU/ ZB eine Sicherheitsleistung im Umfang der nach dem jeweils konkret vereinbarten Leistungsvertrag zu erbringenden Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU/ZB bestehen. Zweifel hieran bestehen:

a) wenn das EVU/ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen aus bereits vor Abschluss des konkret vereinbarten Leistungsvertrags vereinbarten Leistungsverträgen überhaupt nicht zahlt,

b) bei Zahlungsrückständen aus bereits vor Abschluss des konkret vereinbarten Leistungsvertrags vereinbarten Leistungsverträgen in Höhe eines durchschnittlich für den Leistungsumfang dieser Leistungsverträge zu entrichtenden Entgelts,

c) bei Vorliegen einer negativen Auskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso (z.B. Creditreform),

d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des EVU/ZB,

e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DBG GmbH bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

6.3 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DBG GmbH ist.

6.4 Kommt das EVU/ZB einem nach Ziffer 6.2 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die DBG GmbH ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

6.5 Das EVU/ZB kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung des für die vereinbarte Leistung zu entrichtenden Entgelts abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die DBG GmbH ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist. Fristgerecht ist die Zahlung, wenn sie mindestens acht Kalendertage vor Inanspruchnahme der Leistung erfolgt.

6.6 Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der DBG GmbH werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind. Die DBG GmbH ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

7. Prüfungs- und Betretungsrechte, Weisungsbefugnis

Die DBG GmbH kann sich auf ihrem Gelände der Wartungseinrichtung jederzeit davon überzeugen, ob

- a) das EVU/ZB den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
- b) das EVU/ZB seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der DBG GmbH in ihrer Wartungseinrichtung dem Personal des EVU/ZB Anweisungen erteilen. Das Personal des EVU/ZB hat die Anweisungen der DBG GmbH zu befolgen.

8. Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

8.1 Störungen der Wartungseinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.

8.2 Die DBG GmbH trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen EVU/ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

8.3 Bei Störungen im Sinne von Ziff. 8.1, die die Erbringung von Instandhaltungsleistungen ganz oder teilweise unmöglich machen, wird die DBG GmbH dem EVU/ZB die Erbringung gleichwertiger Leistungen in einer anderen Wartungseinrichtung oder Teile einer solchen entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit für das EVU/ZB anbieten, wenn die Ursache der Störung in der Erbringung der Instandhaltungsleistung durch die DBG GmbH liegt.

9. Räumung der benutzten Wartungseinrichtung bei Störungen

Im Falle einer von einem EVU/ZB zu vertretenden Störung trifft die DBG GmbH alle im jeweiligen Einzelfall erforderliche Maßnahmen. Sie wird hierbei zunächst mit dem betroffenen EVU/ZB abstimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraums dieses aus eigenen Mitteln in der Lage ist, die eingetretene Störung zu beheben. Ist dieses hierzu nicht in der Lage, räumt die DBG GmbH selbst die Wartungseinrichtung bzw. lässt die Räumung auf Kosten des EVU/ ZB durchführen.

Ziffer 7 gilt entsprechend.

10. Gefahren für die Umwelt

10.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung der Gleisbaumaschine bzw. des Wartungsfahrzeuges des EVU/ZB zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom EVU/ZB verwendeten Betriebsmitteln in Bestandteile der Wartungseinrichtung der DBG GmbH eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU/ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DBG GmbH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des EVU/ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Wartungseinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt das verursachende EVU/ZB die Kosten. Das EVU/ZB führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seiner Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die DBG GmbH ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des EVU/ZB durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, so bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 11.3 dieser BfW.

11. Haftung, Haftpflichtversicherung

11.1 Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

11.2 Im Verhältnis zwischen DBG GmbH und EVU/ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

11.3 Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden bei Dritten verursacht worden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere EVU/ZB aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

11.4 Das EVU/ZB legt vor Inanspruchnahme der Instandhaltungsleistungen eine Bestätigung der nach § 3 Abs. 1 oder 2 Eisenbahnhaftpflichtverordnung (EBHaftPflV) zuständigen Behörde über das Bestehen einer Versicherung nach, die den Anforderungen der EBHaftPflV in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht und die Deckung aller Ansprüche sicherstellt, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können.